

Abschrift

Aktenzeichen:
1 S 109/09
3 C 1830/08 AG Landau in der Pfalz
Verkündet am 25.05.2010



Eingegangen
27. MAI 2010
[REDACTED]
RECHTSANWÄLTE

Landgericht
Landau in der Pfalz
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Berufungsverfahren

1. [REDACTED] Busunternehmen, [REDACTED]
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

2. [REDACTED] Versicherungs AG, vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED]
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

wegen: Schadensersatz für Anmietung eines Ersatzwagens

- Seite 2 von 8 -

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Peters, den Richter am Landgericht Mägly und den Richter Hoffmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.05.2010 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Landau in der Pfalz vom 05.08.2009, Az. 3 C 1830/08, unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels wie folgt abgeändert:

Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 463,78 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.10.2008 sowie weitere 89,73 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz haben die Beklagten als Gesamtschuldner 2/3 und der Kläger 1/3 zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall am 27.08.2008 in Herxheim, für dessen Folgen der Beklagte zu 1. dem

- Seite 3 von 8 -

Grunde nach unstreitig voll haftet.

Das Fahrzeug des Klägers, ein Mercedes Benz BM 202 C 180, Kombi, 5 - türlich, 90 kw, 1800 ccm, Modell „Sport“, fällt unstreitig in die Klasse 7 der Einteilung in der Schwacke-Liste. Der Kläger hat ausweislich des Mietvertrages vom 01.09.2008 bis zum 05.09.2008 ein Ersatzfahrzeug gemietet.

Das Amtsgericht hat die Beklagten antragsgemäß als Gesamtschuldner zur Zahlung von 732,09 € nebst Zinsen hieraus seit dem 03.10.2008 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie von außergerichtlichen Kosten in Höhe von 120,67 € verurteilt. Es hat dabei gemäß § 287 ZPO den erforderlichen und angemessenen Betrag für ein Ersatzfahrzeug anhand der „Schwacke-Liste“ bei einem Aufschlag von 30 % angelehnt an die Klageschrift (Anlage Bl. 20 d.A.) und den dort aufgeführten Nebenkosten für Vollkaskoversicherung, zweiten Fahrer und Zustell- und Abholgebühren auf insgesamt 1.338,50 € geschätzt und daher die in Rechnung gestellten 1.296,31 € für insgesamt ersatzfähig gehalten. Unter Abzug der vorgerichtlich geleisteten Zahlung von 564,22 € ist es zu der ausgeurteilten Schadenshöhe gelangt. Überdies sei dem Kläger auch kein anderer Tarif zugänglich gewesen.

Die Beklagten wenden sich insgesamt gegen das Urteil. Sie tragen im Wesentlichen vor, dass der Schwacke-Mietpreisspiegel der Bestimmung des Normaltarifs nicht habe zu Grunde gelegt werden dürfen, vielmehr sei die Fraunhofer-Untersuchung, die das Amtsgericht in seinem Urteil nicht einmal erwähnt habe, heranzuziehen. Dem Kläger seien auch ohne weiteres günstigere Tarife zugänglich gewesen, wie die Beklagten im Einzelnen dargelegt hätten. Ein pauschaler Aufschlag habe nicht erfolgen dürfen, weil die Vorfinanzierung durch den Autovermieter allein nicht ausreichend sei und ein solcher Aufschlag auch insgesamt nicht gerechtfertigt sei. Die geltend gemachten Nebenkosten seien auch nicht gesondert erstattungsfähig und im Übrigen auch nicht erforderlich gewesen. Schließlich falle dem Kläger auch ein Mitverschulden zur Last. Weiter habe der Kläger keinen Schaden erlitten, weil die Beklagten „unbestritten vorgebracht hätten“, ihm sei bei Anmietung zugesichert worden, dass auf ihn im Ergebnis keine Kosten zukämen.

- Seite 4 von 8 -

Auch fehle es infolge der Aufhebung von § 3 PflVersG mit Wirkung zum 1.1.2008 an einer Anspruchsgrundlage gegen die Beklagte zu 2., da Art. 1 II EGTVG für den hier gegebenen Fall die Anwendung des VVG in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung vorsehe, in der aber ein Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer nicht geregelt sei.

Die Beklagten beantragen,

das Urteil des Amtsgerichts Landau in der Pfalz vom 5. August 2008 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angegriffene Urteil und vertieft seinen erstinstanzlichen Vortrag.

II.

Das in verfahrensrechtlicher Hinsicht unbedenkliche Rechtsmittel der Beklagten hat einen Teilerfolg.

1. Der Kläger kann von den Beklagten restliche Mietwagenkosten in Höhe von 463,78 € aus § 7 Abs. 1 StVG, § 3 Nr. 1 PflVersG a.F., § 249 Abs. 2 BGB iVm Art. 1 Abs. 2 EGTVG verlangen. Der objektiv erforderliche Kostenaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB beträgt im vorliegenden Fall auf Grundlage einer Schadensschätzung nach § 287 ZPO 1.028 €, so dass nach Abzug der vorprozessual geleisteten Zahlungen in Höhe von 564,22 € noch der oben genannte Betrag zu erstatten ist. Dem Einwand, dem Kläger sei kein Schaden entstanden, weil ihn aus dem Mietvertrag tatsächlich keine Verpflichtung treffe, fehlt es angesichts der Vorlage des Mietvertrages und der Rechnungsstellung gegenüber dem Kläger schon an einer tatsächlichen Grundlage. Auch der Vortrag, es fehle an einer Anspruchsgrundlage gegenüber der Beklagten zu 2., geht fehl. Art. 1 II EGTVG ist

- Seite 5 von 8 -

so zu verstehen, dass auch das PfVersG in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung Anwendung findet (vgl. LG Karlsruhe, Az. 3 O 172/08, zit. nach juris).

a) Der Kläger kann als Geschädigter von den Beklagten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Er verstößt aber noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.ä.) aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (st. Rspr., vgl. BGH, Urteil v. 19.01.2010, Az. VI ZR 112/09, m.w.N.). Inwieweit dies der Fall ist, hat der bei der Schadensabrechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter - gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen - zu schätzen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den "Normaltarif" in Betracht kommt. In Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO kann der Tatrichter den "Normaltarif" auf der Grundlage des "Schwachen Mietpreisspiegels" im Postleitzahlgebiet des Geschädigten ermitteln (vgl. BGH, aaO, m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist es dabei nicht erforderlich, für die Frage der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines Unfallersatztarifs die Kalkulation des konkreten Vermieters nachzuvollziehen, vielmehr hat sich die Prüfung darauf zu beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte

- Seite 6 von 8 -

allgemein den Mehrpreis rechtfertigen (vgl. BGH, aaO, m.w.N.). Die Beschränkung der Prüfung darauf, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, dient nicht nur dem Interesse des Geschädigten, um für ihn bestehenden Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten zu begegnen. Diese Art der Prüfung gewährleistet vielmehr auch, dass die erforderlichen Mietwagenkosten nach einem Unfall anhand objektiver Kriterien ermittelt werden, ohne dass es für die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB auf die konkrete Situation und Kalkulation des einzelnen Vermieters ankommt (BGH, aaO). Auch ob und in welchem Umfang sich die unfallspezifischen Faktoren Kosten erhöhend auswirken, ist vom Tatrichter zu schätzen (§ 287 ZPO).

b) Nach gefestigter Rechtsprechung der Berufungskammern des Landgerichts Landau in der Pfalz ist in Übereinstimmung mit der genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung bei Unfällen, die sich - wie hier - im Jahr 2008 ereignet haben, zur Ermittlung des Normaltarifs der Schwacke Mietpreisspiegel 2008 als Schätzgrundlage, und nicht derjenige des Jahres 2006 oder die Fraunhofer-Untersuchung, heranzuziehen. Weiter ist es im Rahmen des § 287 ZPO auf Grund der vom Kläger geltend gemachten besonderen Umstände der Vermietung an Unfallgeschädigte (Vorfinanzierung etc.) durch seine Vermieterin allgemein gerechtfertigt, den Normaltarif um 20 % zu erhöhen. Die betreffende Autovermietung vermietet gerichtsbekannt regelmäßig an Unfallgeschädigte unter Erbringung unfallspezifischer Leistungen. Dass in die Kostenkalkulation der Vermieterin demnach die Besonderheiten der Vermietung an Unfallgeschädigte eingehen, unterliegt keinem vernünftigen Zweifel. Auch in dem konkreten Fall hat der Kläger die Vermieterin ausweislich des Mietvertrages in Vorleistung treten lassen, was unter dem Gesichtspunkt der "Vorfinanzierung" als unfallspezifische Leistung anerkannt ist.

c) Auf dieser Grundlage ergibt sich eine geschätzte Schadenshöhe von insgesamt 1.028 €. Im Einzelnen:

Der verunfallte PKW ist unstreitig in die Klasse 7 des Automietpreisspiegels einzuordnen. Weil der Kläger Anspruch auf Anmietung eines mit seinem beschädigten Fahrzeug

- Seite 7 von 8 -

typengleichen Ersatzfahrzeugs hatte, war zur Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwand iSd § 249 Abs. 2 BGB auch zumindest auf ein Fahrzeug der Klasse 7 abzustellen. Damit errechnet sich bezüglich dieses Fahrzeugs im Postleitzahlbereich 768 bei einer Mietdauer von 5 Tagen folgende erstattungsfähige Summe: 399 € als Drei-Tagestarif zuzüglich 266 € als zweifache Ein-Tagespauschale, insgesamt 665 €, bezüglich derer, wie ausgeführt, ein Aufschlag in Höhe von 20% vorzunehmen ist. Es ergibt sich somit ein Betrag von 798 €, zu welchem die Haftungsfreistellungskosten in Höhe von 130 € und die Kosten für den zweiten Fahrer in Höhe von 100 € hinzu kommen, mithin insgesamt 1.028 €. Auch die Kosten für eine Teil- bzw. Vollkaskoversicherung sind bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs erstattungsfähig, und zwar unabhängig davon, ob das bei dem Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug ebenfalls voll- oder teilkaskoversichert war. Denn es besteht jedenfalls grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse der Kunden eines Mietwagenunternehmens, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeugs nicht selbst aufkommen zu müssen, zumal Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge (vgl. BGH NJW 2005, 1041).

d) Ein Mitverschulden des Klägers durch Verstoß gegen seine Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 BGB ist hinsichtlich der Anmietung nicht gegeben. Der Schädiger muss hierfür darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif nach den konkreten Umständen „ohne weiteres“ zugänglich gewesen ist. Hierfür fehlt es an jedem geeigneten Vortrag der Beklagten.

Anders liegt es hinsichtlich der Nebenkosten für den Zustell- und Abholservice. Angesichts der örtlichen Verhältnisse, d.h. der fußläufigen Entfernung zwischen Reparaturwerkstatt und Autovermietung, hat der Kläger durch die Inanspruchnahme dieses Serviceangebots gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Für diese Kosten in Höhe von 60 € kann der Kläger daher keinen Ersatz verlangen.

2. Die Verzinsung folgt aus § 288 Abs. 1 BGB. Die außergerichtlichen Nebenkosten sind nicht voll erstattungsfähig, sondern auf die Gebührenstufe bis 600 €, d.h. die Höhe der berechtigten Forderung, zu begrenzen. Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus § 97

- Seite 8 von 8 -

Abs. 1 und § 92 Abs. 2 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Peters
Vizepräsidentin
des Landgerichts

Mägly
Richter
am Landgericht

Hoffmann
Richter

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel **2008**

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE **20%**

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung **↓**

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24h Dienst